



Ortsgemeinde Annaberg-Lungötz

Bezirk: Hallein

5524 Annaberg, Annaberg 32

Amtsleitung

Peter Höll

+43 (6463) 8158 102

info@annaberg-lungoetz.at

Ortsgemeinde Annaberg-Lungötz, Annaberg 32, 5524 Annaberg-Lungötz

D/1272/2022

15.12.2022

Zweitwohnsitzabgabe – Verordnung

Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Annaberg-Lungötz vom 15.12.2022 über die Ausschreibung einer Abgabe auf Zweitwohnsitze

Rechtsgrundlage:

§ 1 Zif. 1, §§ 3 bis 8 Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz, LGBl 71/2022 iVm § 22 Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBl 9/2020 zuletzt geändert durch LGBl 91/2021

§ 1 Ausschreibung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Annaberg-Lungötz schreibt auf Grund ihres Beschlusses vom 15.12. 2022, eine Abgabe auf Zweitwohnsitze (Kommunalabgabe Zweitwohnsitz) aus.

§ 2 Bemessungsgrundlage

Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung und nach den angefangenen Kalendermonaten, in denen ein Zweitwohnsitz vorliegt, bemessen.

§ 3 Höhe der Abgabe

1. Die Höhe der Abgabe beträgt für Zweitwohnsitze, für welche keine besondere Nüchternungsabgabe i.S. des § 1 Abs. 4 Salzburger Nüchternungsabgabengesetzes, LGBl Nr. 7/2020 idF LGBl 38/2022 erhoben wird, pro Kalenderjahr:

Für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Höhe in € pro Kalenderjahr
bis 40 m ²	€ 260,00
über 40 bis 70 m ²	€ 455,00
über 70 bis 100 m ²	€ 650,00
über 100 bis 130 m ²	€ 845,00
über 130 bis 160 m ²	€ 1.040,00
über 160 bis 190 m ²	€ 1.235,00
über 190 bis 220 m ²	€ 1.430,00
über 220 m ²	€ 1.625,00

2. Für Zweitwohnsitze, für welche gem. den Bestimmungen des Salzburger Nüchtigungsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 7/2022 idF LGBl 38/2022 eine besondere Nüchtigungsabgabe erhoben wird (Ferienwohnungen einschl. dauernd überlassene Ferienwohnungen), wird zusätzlich zur besonderen Nüchtigungsabgabe eine Zweitwohnsitzabgabe in der folgenden Höhe eingehoben:

Für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Höhe in € pro Kalenderjahr
bis 40 m ²	€ 130,00
Über 40 bis 70 m ²	€ 227,50
Über 70 bis 100 m ²	€ 325,00
Über 100 bis 130 m ²	€ 422,50
Über 130 bis 160 m ²	€ 520,00
Über 160 bis 190 m ²	€ 617,50
Über 190 bis 220 m ²	€ 715,00
über 220 m ²	€ 812,50

§ 4 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung:

Bürgermeister

Martin Premok



ingeschlagen am 16/12/2022
angenommen am